

1949

Archiv

PRO INFIRMIS

Archiv

Statuten

I. Zweck.

Art. 1.

Unter dem Namen Pro Infirmis (früher Schweiz. Vereinigung für Anormale) besteht mit Sitz in Zürich ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Pro Infirmis unterstützt Einrichtungen und Bestrebungen, die sich der Erziehung, Pflege, Schulung, Vor- und Fürsorge Infirmen, d. h. körperlich und geistig Gebrechlicher (mit Ausnahme der Geisteskranken) widmen. Sie sorgt dafür, dass diese Einrichtungen und Bestrebungen in wirksamer Weise im Volk und bei den Behörden zur Geltung kommen.

Art. 2.

Pro Infirmis sucht ihre Aufgabe hauptsächlich zu erfüllen durch:

- a) Zusammenschluss aller der Sache der Infirmen dienenden Bestrebungen zu einem Verband der gesamten schweizerischen Infirmenhilfe;
- b) Förderung vor- und fürsorglicher Gesetzgebung in Bund, Kantonen und Gemeinden auf allen Gebieten der Infirmenhilfe;
- c) Sachgemässe Förderung der Infirmen und aller der Infirmenhilfe dienenden Einrichtungen;
- d) Förderung der Ausbildung und Weiterbildung von Fachleuten der Infirmenhilfe.

Archiv

Archiv

Art. 3.

Pro Infirmis ist politisch und konfessionell neutral; sie nimmt bei der Zusammensetzung ihrer Organe und bei der Verwendung ihrer Mittel gebührend Rücksicht auf die sprachliche und konfessionelle Verschiedenheit des Schweizervolkes.

II. Mitgliedschaft.

Art. 4.

Pro Infirmis kennt nur die Kollektivmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft können Fachverbände für Infirmis mit schweizerischem oder interkantonaalem Charakter erwerben. Sie vertreten die verschiedenen Fachgebiete innerhalb Pro Infirmis (s. Art. 10).

Art. 5.

Die Fachverbände dienen den Infirmis oder einer ihrer Gruppen (Taubstumme, Schwerhörige, Sprachgebrechliche, Blinde, Invalide, Geistesschwache, Epileptische, Schwererziehbare). Jedes Fachgebiet soll in der Regel durch einen gesamtschweizerischen, politisch und konfessionell neutralen Fachverband vertreten sein, der mit sämtlichen Werken der Vor- und Fürsorge, sowie der Selbsthilfebestrebungen seines Fachgebietes zusammenarbeitet und sie nach Möglichkeit zusammenfasst.

Die Fachverbände behandeln alle Fragen, die ihr Fachgebiet betreffen und trachten — in Zusammenarbeit mit Pro Infirmis — die bestehenden Lücken auszufüllen.

Die Verbände arbeiten in enger Verbindung mit dem Zentralsekretariat Pro Infirmis, dem eine Vertretung mit beratender Stimme in den Vorständen der Fachverbände gewährleistet ist. Eingaben an eidgenössische Behörden sind vor der Einreichung zwecks einer geordneten Zusammenarbeit dem Zentralsekretariat Pro Infirmis zuzustellen. Ebenso ist die Uebermittlung eines Doppels der Eingaben an kantonale Behörden, sowie schweizerische Verbände erwünscht. Ueber wichtige Eingaben von Pro Infirmis an eidgenössische Behörden sind die interessierten Fachverbände vorgängig zu begrüssen.

Die Fachverbände bestimmen ihre innere Organisation selbständig; sie sind jedoch verpflichtet, bei der Zusammensetzung ihrer Organe Art. 3 der Statuten Pro Infirmis Rechnung zu tragen. Bei Verletzung von Art. 3 oder bei anderem, den Zielen Pro Infirmis zuwiderlaufendem Verhalten der Fachverbände, steht deren Mitgliedern ein Rekursrecht an den Vorstand Pro Infirmis zu.

Die Fachverbände verfügen innert der vom Bund oder der von Pro Infirmis gegebenen Weisungen frei über die ihnen zufließenden Bundessubventionen und Beiträge aus Sammlungen; sie legen zuhanden Pro Infirmis über deren Verwendung Rechnung ab. Die Stellung der Fachverbände zu Statutenänderungen Pro Infirmis wird durch Art. 12 geregelt.

Art. 6.

Ueber die Aufnahme und Entlassung der Mitglieder beschliesst die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes; provisorische Aufnahme durch den Vorstand in dringlichen Fällen mit nachheriger Genehmigung durch die Delegiertenversammlung ist statthaft.

III. Organisation.

Art. 7.

Die Organe Pro Infirmis sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Arbeitsausschüsse;
- d) das Zentralsekretariat;
- e) die Fürsorgestellen in den Kantonen;
- f) die Revisoren.

a) Delegiertenversammlung.

Art. 8.

Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel jeden Herbst auf Einladung des Vorstandes zusammen. Sie wird ausserordentlichweise einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Ver-

langen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Die Einladungen zu den Delegiertenversammlungen sind, besondere Fälle vorbehalten, allen Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Tagung zuzustellen.

Art. 9.

Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, wobei die verschiedenen Zweige der Infirmenhilfe, die Landesgegenden und auch die Konfessionen angemessen zu berücksichtigen sind;
- b) Beschlussfassung über Aufnahme und Entlassung der Mitglieder;
- c) Abnahme des Jahresberichtes;
- d) Abnahme der Jahresrechnung;
- e) Wahl der Revisoren;
- f) Genehmigung und Aenderung der Statuten;
- g) Behandlung von Eingaben, Anträgen und grundsätzlichen Programmen des Vorstandes, der Arbeitsausschüsse und der Mitglieder, sofern sie mindestens 14 Tage vor der Tagung schriftlich dem Präsidenten eingereicht wurden;
- h) Antragstellung zuhanden des Bundesrates über die Verteilung der Bundessubvention und Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge der Kartenspende und sonstiger Sammlungen;
- i) Beschlussfassung über die allfällige Auflösung von Pro Infirmis.

Art. 10.

In der Delegiertenversammlung ist jedes Mitglied durch einen stimmberechtigten Delegierten zu vertreten. Zudem können die Fachverbände (Art. 5), bzw. die das gleiche Fachgebiet vertretenden Mitglieder, gemeinsam abordnen: Die Werke für Taubstumme 3, Schwerhörige 5, Sprachgebrechliche 2, Blinde 3, Invalide 5, Geistesschwache 7, Epileptische 3, Schwererziehbare 5, berufliche Eingliederung Teilerwerbsfähiger 5, heilpädagogische Ausbildung 3 stimmberechtigte Delegierte; ausserdem haben die Arbeitsausschüsse für die Fürsorgestellten Pro Infirmis Anrecht auf je 1 stimmberechtigten Delegierten.

Jeder Delegierte darf nur 1 Stimme abgeben. Die Vorstandsmitglieder sind als solche, nicht aber als Delegierte, stimmberechtigt.

Behörden, Freunde der Infirmenhilfe, insbesondere die Mitglieder der Fachverbände, können mit Zustimmung des Präsidenten beratend an den Verhandlungen teilnehmen.

Art. 11.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten Pro Infirmis geleitet. Die Stimmzähler werden in offener Wahl bestellt. Die übrigen Abstimmungen und Wahlen erfolgen je nach Beschluss geheim oder offen. Das Zentralsekretariat führt das Protokoll.

Art. 12.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss eingeladen ist, unabhängig von der Zahl der Teilnehmer. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Statutenänderung bedarf überdies der Genehmigung durch die Mehrheit der Mitglieder. Für die Auflösung von Pro Infirmis ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

b) Vorstand.

Art. 13.

Der Vorstand besteht aus mindestens 20 Mitgliedern, davon sollen wenigstens zwei Gebrechliche sein. Jedes Fachgebiet soll durch eine beruflich erfahrene Persönlichkeit vertreten sein. Die Verbände oder Gruppen dieses Gebietes verständigen sich gegenseitig und unterbreiten dem Vorstand, bzw. der Delegiertenversammlung, entsprechende Nominationen.

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder können nicht durch Stellvertretung ausgeübt werden.

Art. 14.

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Finanzdelegierten und den Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausgenommen Art. 9 a).

Art. 15.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Mitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, werden nötigenfalls vom Vorstand durch Zuwahl provisorisch ersetzt. Die endgültigen Ersatzwahlen fallen in die Befugnis der nächsten Delegiertenversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Fachleute zu seinen Verhandlungen beizuziehen, denen beratende Stimme zukommt.

Art. 16.

Der Vorstand nimmt die Gesamtinteressen der Infirmenhilfe in der Schweiz wahr.

Es liegen ihm insbesondere ob:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung und die Feststellung und Mitteilung der Traktandenliste, sowie die Vollziehung der Beschlüsse;
- b) die Beschlussfassung über wichtige Geschäfte, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung zustehen;
- c) Beschlussfassung über Tätigkeitsbereich und Organisation des Zentralsekretariates, Ueberprüfung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Genehmigung allfälliger Reglemente;
- d) Wahl der Leitung des Zentralsekretariates;
- e) Bestellung von Arbeitsausschüssen und Genehmigung allfälliger Reglemente;
- f) Genehmigung allfälliger Kredite für die Arbeitsausschüsse;
- g) Bestellung von Delegationen.

Art. 17.

Den Vorstandsmitgliedern, den Arbeitsausschüssen und sonstigen Beauftragten werden ihre Barauslagen aus der Kasse der Pro Infirmis vergütet. Der Vorstand ist ausserdem berechtigt, Entschädigungen für besondere Arbeitsleistungen auszurichten.

Art. 18.

Der Vorstand, oder mit dessen Zustimmung das Zentralsekretariat, vertritt Pro Infirmis nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident führen die Kollektivunterschrift mit dem Finanzdelegierten oder der Zentralsekretärin (Zentralsekretär).

c) Arbeitsausschüsse.

Art. 19.

Zur Unterstützung und Ueberwachung des Zentralsekretariates, der Fürsorgestellen in den Kantonen, sowie zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Abklärung spezieller Vorarbeiten bedarf, kann der Vorstand besondere Arbeitsausschüsse wählen. Der Vorstand stellt allfällige Richtlinien bzw. Reglemente für deren Tätigkeit auf. Das Zentralsekretariat ist normalerweise in allen Arbeitsausschüssen mit beratender Stimme vertreten.

Das Büro, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Finanzdelegiertem, bildet einen ständigen Arbeitsausschuss des Vorstandes.

d) Zentralsekretariat.

Art. 20.

Zur Durchführung der statutarischen Aufgaben unterhält Pro Infirmis ein hauptamtlich geführtes Zentralsekretariat in Zürich, dessen Mitarbeiter nach sprachlichen und konfessionellen Rücksichten zu wählen sind (Art. 3). Das Zentralsekretariat führt die Protokolle der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen, die Korrespondenz und die Rechnung.

Hinsichtlich Förderung und Ueberwachung des Zentralsekretariates siehe Art. 19.

e) Fürsorgestellen.

Art. 21.

In der Förderung seiner Tätigkeit, namentlich der offenen Gebrechlichenhilfe, wird das Zentralsekretariat in Gegenden, wo sich dies als notwendig erweist, durch Fürsorgestellen Pro Infirmis in den Kantonen unterstützt. Die Fürsorgestellen sind dem Zentralsekretariat unterstellt; sie haben gemeinsam mit den bestehenden örtlichen Werken den Infirmen ihres Einzugsgebietes zu dienen.

Hinsichtlich Förderung und Ueberwachung der Fürsorgestellen siehe Art. 19.

f) Revisoren.

Art. 22.

Mit der Revision der Jahresrechnung und des Vermögensstandes Pro Infirmis, sowie der Sammlung oder anderer Geldbeschaffungsaktionen, werden sachverständige Revisoren, nötigenfalls eine Treuhandgesellschaft, beauftragt.

IV. Mittel.

Art. 23.

Die Einnahmen Pro Infirmis bestehen in Subventionen, Geschenken und Erträgen aus Sammlungen.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 24.

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer heutigen Annahme in Kraft und heben diejenigen vom 1. Juni 1935 auf.

Olten, den 15. Oktober 1949.

Namens Pro Infirmis,

Der Präsident: Dr. jur. R. Briner, Regierungsrat.

Die Zentralsekretärin: E. M. Meyer.